

Parkbedingungen und Nutzungsbedingungen

I. Mietvertrag – verantwortliche Datenschutzstelle

a) Mit der Annahme des Parkscheines bzw. mit dem Einfahren auf den Parkplatz wird zwischen der Westfalenfleiß GmbH, Kesslerweg 38-42, 48155 Münster (Vermieter) und dem Parkplatzbenutzer (Mieter) folgender Mietvertrag § 535 BGB geschlossen. Gleichzeitig erklärt sich der Parkende mit den Parkbedingungen als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages einverstanden.

b) Die Benutzung des Parkgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG ist die Westfalenfleiß GmbH, Kesslerweg 38-42, 48155 Münster, www.westfalenfleiss.de.

II. Öffnungszeiten / Bewirtschaftungszeiten

Die Öffnungszeiten (Bewirtschaftungszeiten) sind vor Ort ausgehängt. Das Fahrzeug kann auch außerhalb der Bewirtschaftungszeiten eingestellt bzw. abgeholt werden. Befindet sich das Fahrzeug während der Bewirtschaftungszeiten auf dem Parkplatz, werden die ausgewiesenen Parkgebühren fällig.

III. Parkgebühren – Einstelldauer

a) Der Mietzins (Parkgebühr) richtet sich nach der aktuell vor Ort aushängenden Preisliste.

b) Die Parkgebühr ist während der Bewirtschaftungszeiten am Kassenhäuschen zu entrichten. Konnte die Parkgebühr während der Bewirtschaftungszeit nicht entrichtet werden, wird eine Zahlungsaufforderung an dem Fahrzeug des Mieters hinterlegt, mit der die Parkgebühr beglichen werden kann.

c) Das Parkticket ist gut lesbar im Auto zu platzieren.

d) Bei Verlust des Parktickets ist der Mieter verpflichtet, die tatsächliche Parkdauer nachzuweisen. Gelingt dem Mieter das nicht, wird ein Betrag in Höhe der Summe der Tagespreise fällig.

e) Die Höchstparkdauer beträgt 5 Tage soweit keine Sondervereinbarung mit dem Vermieter ausdrücklich getroffen wurde. Liegt die Parkdauer über diesem Zeitraum, ist der Vermieter im Voraus zu benachrichtigen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Vermieter vor, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen.

f) Für Dauerparker gelten die gesondert vertraglich vereinbarten Bedingungen.

IV. Haftung des Vermieters

Etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten / Kardinalpflichten). Diese Haftungsbegrenzung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Vermieters. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder der Vermieter wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die allein durch höhere Gewalt, andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht und/oder zu vertreten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeuges entstanden sind.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber anderen Mietern schuldhaft verursachte Schäden. Er ist verpflichtet, verursachte Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkgeländes und etwaige Kosten des Vermieters, die durch eine erforderliche Haltermittlung entstehen, um Ersatzansprüche geltend machen zu können.

VI. Benutzungsbestimmungen

a) Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert ist, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. Hauptuntersuchung, § 29 StVZO) versehen ist.

b) Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Bei Zuwiderhandlungen hat der Vermieter das Recht, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.

c) Auf dem Gelände des Vermieters ist untersagt:

- Verwendung von Feuer oder offenem Licht,
- Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie deren leeren Betriebsstoffbehältern,
- Laufenlassen der Motoren,
- Hupen und Lärmbelästigung,
- Einstellen von Fahrzeugen mit z.B. undichtem Tank, Vergaser oder Getriebe und/oder undichter Ölwanne usw.
- die Durchführung von Arbeiten oder Reparaturen an abgestellten Fahrzeugen,
- das Hinterlassen von Hunden, Katzen oder sonstigen Tieren in oder außerhalb von Fahrzeugen.

d) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Mieters von dem Parkgelände zu entfernen, wenn

- der Mieter das Fahrzeug widerrechtlich außerhalb gekennzeichnete Parkplätze, im Halteverbot, auf Fahrgassen, innerhalb auf reservierten Parkflächen oder unberechtigt auf Behinderten- oder Sonderstellplätzen abstellt und zwar insbesondere dann, wenn das Fahrzeug den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z.B. das Ein- und Ausparken anderer Fahrzeuge, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen) be- oder verhindert oder wenn von dem Fahrzeug eine Gefahr für Personen und Sachen ausgeht,
- der Mieter das Fahrzeug widerrechtlich auf Dauerparkplätzen abstellt,

- das abgestellte Fahrzeug Undichtigkeiten (s.o. Buchstabe c.) aufweist oder durch andere Mängel das Eigentum und/oder den Betrieb des Vermieters oder andere Fahrzeuge/ Mieter gefährdet,
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörde stillgelegt oder aus dem Verkehr gezogen wird.

e) Dem Mieter wird empfohlen sein Fahrzeug nach Verlassen sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.

f) Den Anweisungen der Parkplatzmitarbeiter ist Folge zu leisten.

VII. Winterdienst

Auf dem Parkplatz gilt eingeschränkter Winterdienst.

VIII. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag und etwaiger durch den Mieter schuldhaft verursachter Schäden ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.

IX. Gerichtsstand

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Münster ausschließlicher Gerichtsstand.